

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2b3a0b8f-0be7-30b5-b7f4-5abbcfb10d76>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)
Antliche Abkürzung	USchadG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-47

§ 10 USchadG - Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder, wenn ein von einem Umweltschaden Betroffener oder wahrscheinlich Betroffener oder eine Vereinigung, die nach [§ 11 Absatz 2](#) Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

